

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

10/2023, 12. April 2023

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	256
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	257

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 16. November 2022 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie (FU-Mitteilungen 21/2018 vom 31. Mai 2018) erlassen:*

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
 - f) eine Erklärung, dass keine Dissertation über dieselbe oder eine ähnliche Thematik an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich vorgelegt wurde
3. § 4 wird um einen Abs. 4 ergänzt:

¹Das Datum der Zulassung gilt als Beginn der Promotion.
4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Doktorandinnen und Doktoranden müssen bis zum Zeitpunkt der Dissertationseinreichung jederzeit ein Mitgliedschaftsverhältnis (Immatrikulation und/oder Beschäftigungsverhältnis) zur Freien Universität nachweisen können. ²Das Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität Berlin ist erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach Zulassung (Datum des Zulassungsbescheides) im Promotionsbüro nachzuweisen.
5. Es wird ein neuer § 6 Abs. 7 Satz 2 eingefügt:

²Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen binnen 6 Monaten über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens nach billigem Ermessen; hierbei sind Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden betreffend einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers zu berücksichtigen. ³In Fällen der Beendigung erlischt die Zulassung zur Promotion.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 31. März 2023 bestätigt worden.

6. Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

**§ 6a
Betreuungsvereinbarung**

¹Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab. ²Mit ihrem Abschluss verpflichtet diese/r sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit.

7. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

¹Die Dissertation ist in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form einzureichen. ²Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke ebenso in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form mit einzureichen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält vom Promotionsbüro die Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in elektronischer Form. ⁴Das gedruckte Exemplar der Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in gedruckter Form verbleiben beim Fachbereich und werden archiviert. ⁵Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. ²Fristüberschreitungen sind schriftlich zu begründen. ³Bei Fristüberschreitung werden die Gutachterinnen und Gutachter mit Fristsetzung in der Regel zweimal ermahnt. ⁴Wenn nach Ablauf der zweiten Frist weder das Gutachten noch eine entsprechende Begründung vorliegt, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachterin oder den Gutachter wieder abbestellen und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. ⁵Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. ⁶Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. ⁷Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. ⁸In einem solchen Falle kann die Gutachterin oder der Gutachter der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Überarbeitung der Dissertation empfehlen; dafür sind eine Auflistung der Mängel sowie Überarbeitungshinweise vorzulegen. ⁹In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel

und Wiedervorlage zu empfehlen. ¹⁰Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Nachbesserung zurück. ¹¹Wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Rückgabe zwecks Überarbeitung empfiehlt, so fordert der Promotionsausschuss, nachdem beide Gutachten vorliegen, die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zurverfügungstellung des Gutachtens oder der Gutachten mit Überarbeitungsempfehlung sowie der Überarbeitungshinweise zur einmaligen Nachbesserung und Neueinreichung auf. ¹²In der Regel wird hierfür eine 3-monatige Frist gewährt, eine Verlängerung kann beim Promotionsausschuss beantragt werden. ¹³Bei der Neueinreichung ist die korrigierte Endversion in Form eines gedruckten Exemplars sowie in elektronischer Form und zusätzlich die korrigierte Dissertation in elektronischer Form, in der alle erfolgten Änderungen zur zunächst eingereichten Version kenntlich gemacht werden, einzureichen.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Die Promotionskommission besteht aus den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin steht. ²In Fällen der Bestellung einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters nach § 8 Abs. 4 oder § 8 Abs. 5 Satz 6 besteht die Promotionskommission aus den drei Gutachterinnen oder Gutachtern sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin steht; sofern im Rahmen eines Verfahrens eine Bestellung nach § 8 Abs. 4 und nach § 8 Abs. 5 Satz 6 erfolgt, bilden diese vier Gutachterinnen und Gutachter die Gruppe der Hochschullehrenden der Kommission. ³Bei interdisziplinären Verfahren kann die Promotionskommission durch den Promotionsausschuss erweitert werden. ⁴Der Promotionskommission sollen mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereiches Biologie, Chemie, Pharmazie angehören. ⁵Ihr soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. ⁶Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss dem Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie angehören. ⁷Für die Gruppe der Hochschullehrenden und die promovierte akademische Mitarbeiterin oder den promovierten akademischen Mitarbeiter wird jeweils ein Ersatzmitglied benannt. ⁸§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt, d. h. der in § 6 Abs. 3 geregelte Personenkreis kann unter Beachtung der dort geregelten Voraussetzungen als Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.

10. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. ²Die Disputation findet in deutscher oder in englischer Sprache statt. ³Disputationen können in Präsenz auf dem Campus der Freien Universität Berlin oder in unmittelbarer Umgebung sowie in elektronischer Form (Videokonferenz) stattfinden. ⁴Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den beiden genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. ⁵Die Entscheidung über das Format der Disputation trifft der oder die Vorsitzende der Promotionskommission; sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Format der Disputation fest. ⁶Die Disputation ist öffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

11. Es wird ein neuer § 12a eingefügt:

§ 12a Sitzungen und Prüfungen im Wege der Bild-Ton-Übertragung

(1) ¹Sitzungen des Promotionsausschusses/der Promotionskommission können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ²Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. ³Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(2) ¹Die Disputation kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ²Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Kommissionsvorsitzende nach billigem Ermessen.

12. § 14 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

²Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu dem nach § 7 Abs. 6 erforderlichen Druckexemplar und der elektronischen Version unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern.

13. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern sie binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung, spätestens aber mit dem Einreichen der

Dissertation, beim Fachbereich (Promotionsbüro) einen Antrag auf Verbleib in der bisherigen Ordnung stellen. ²Für alle anderen Verfahren findet ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens diese Ordnung Anwendung. ³Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass § 6a nur für neue Zulassungen gilt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.